

4848/AB XX.GP

**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider,  
Dr. Partik - Pable und Kollegen,  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend Beschaffung von Heilbehelfen durch die Sozialversicherungsträger  
(Nr.5098/J)

in Beantwortung der gegenständlichen Anfrage möchte ich - nach entsprechen - der Kontaktnahme mit den Sozialversicherungsträgern sowie dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der bekanntlich u.a. zur Wahrung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung sowie der Koordination der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger berufen ist, - Folgendes festhalten:

Als Vorbemerkung sei mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass noch vor nicht allzu langer Zeit von Fraktionskollegen der anfragenden Abgeordneten massiv Befürchtungen hinsichtlich einer überhöhten Tarifstruktur im Bereich der Heilbehelfe und Hilfsmittel geäußert wurden.

Im Zuge der - sicherlich als bekannt vorauszusetzenden - Neugestaltung der Vergabep Praxis des Hauptverbandes und der Versicherungsträger im Bereich Heilbehelfe und Hilfsmittel konnten bereits signifikante Verbesserungen und Einsparungen gegenüber der ursprünglich kritisierten Situation erreicht werden. Der Prozess in Richtung weiterer Verbesserungen ist im Gange. Ich darf in diesem Zusammenhang zum einen auf die einschlägige Prüfung durch mein Ministerium (Bericht an den Nationalrat vom 31. Oktober 1996 sowie auf den diesbezüglichen Sonderbericht des Rechnungshofes verweisen.

Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang mittlerweile grundsätzlich anerkannt, dass "die geprüften Stellen weitgehend ihre Bereitschaft bekunden, den Empfehlungen des Rechnungshofes zu entsprechen".

Nunmehr beklagen die anfragenden Abgeordneten genau diese neue Vorgangsweise bzw. Teile derselben. Insbesondere stört offenbar die Tatsache, dass einzelne Träger dazu übergegangen sind, die Beschaffung einzelner Heilbehelfe oder Hilfsmittel über Ausschreibungen und Direkteinkäufe zu organisieren.

Dies verwundert einigermaßen, entspricht diese Vorgangsweise doch zum einen einer ausdrücklichen Empfehlung des Rechnungshofes und konnten gerade dadurch zum anderen wesentliche finanzielle Einsparungen in diesen ausgeschriebenen Bereichen erzielt werden.

Was die konkrete Vorgangsweise im Zusammenhang mit derartigen Ausschreibungen betrifft, so erfolgen diese entsprechend den einschlägigen (auch) die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verpflichtenden Normen. Es darf in diesem Zusammenhang insbesondere auf das Bundesvergabegesetz verwiesen werden, welches selbstverständlich auch für die Sozialversicherungsträger Geltung hat (§ 11 Abs. 1 Z 4 BVergG). Unterhalb der dort festgelegten Schwellenwerte kommen die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs. 5 Z 6 ASVG erlassenen Richtlinien über die Vergabe von Leistungen durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband bzw. die dort für anzuwenden erklärte ÖNORM A - 2050 zur Anwendung.

Ich gehe davon aus, dass den anfragenden Abgeordneten die wesentlichen Grundzüge des damit umrissenen geltenden Vergaberechtes bekannt sind. Es ist mir nicht verständlich, wie aus einer den genannten rechtlichen Normen entsprechenden Vorgangsweise ein Gesetzesverstoß abgeleitet werden könnte.

Im übrigen soll ja gerade das Vergaberecht und da vor allem das Instrument der Ausschreibung dazu dienen, die von den anfragenden Abgeordneten ins Treffen geführte "Marktdynamik" zu garantieren.

Ganz allgemein darf ich an dieser Stelle darauf hinweisen - auch dies ist eine Wiederholung aus dem bereits genannten Sonderbericht des Rechnungshofes -, dass es derzeit keinen bundeseinheitlichen Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln, wie Rollstühlen, Gehhilfen, Inkontinenzartikeln, usw. gibt. Hiefür haben die in Betracht kommenden Versicherungsträger für ihren Wirkungsbereich und im Rahmen der ihnen zukommenden Privatautonomie mit geeigneten Vertragspartnern Verträge geschlossen.

Zu den einzelnen Punkten der gegenständlichen Anfrage möchte ich nach diesen allgemeinen Feststellungen noch Folgendes bemerken:

Zum Punkt 1:

Mir ist bekannt, dass einzelne Versicherungsträger die Beschaffung bestimmter Heilbehelfe bzw. Hilfsmittel - nicht zuletzt auch entsprechend einer Empfehlung des Rechnungshofes sowie selbstverständlich entsprechend den einschlägigen Rechtsnormen - über Ausschreibungen bewerkstelligen.

Zum Punkt 2:

Diese Auffassung kann ich nicht teilen.

Zu den Punkten 3 und 4:

Die Lieferanten wurden - in den gegenständlichen Fällen - aufgrund von Ausschreibungen nach dem Bestbieterprinzip ausgewählt, wobei sich die maßgeblichen Kriterien der Auswahl des Bestbieters aus der jeweiligen Ausschreibung sowie den allgemeinen Kriterien des Vergaberechtes ergeben.

Zum Punkt 5:

Nach den mir vorliegenden Informationen sind den Sozialversicherungsträgern entsprechende Praktiken nicht bekannt, beziehungsweise teilweise durch die abgeschlossenen Verträge sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem erscheint fraglich, inwieweit durch eine solche Vorgangsweise der Sozialversicherung ein direkter Schaden erwachsen könnte. Weitere Nachforschungen sind daher entbehrlich.

Zum Punkt 6:

Diese Auffassung teile ich nicht. Es kommen vielmehr die durch die kritisierte Vorgangsweise erzielten Einsparungen einerseits natürlich der gesamten Versicherungsgemeinschaft zugute, andererseits über den aufgrund des geringeren Preises auch geringeren - gesetzlich vorgesehenen - Selbstbehalt aber auch dem einzelnen Versicherten unmittelbar.

Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Direktvergabe in einem bestimmten Bereich erfolgen soll oder nicht und daher auch entsprechen - des Kriterium bei der diesbezüglichen Ausschreibung ist jedenfalls auch die Frage der Versorgungssicherheit für die Patienten (Direktzustellung).

Zum Punkt 7:

Diese Auffassung teile ich aus den eingangs genannten Gründen nicht.

Zum Punkt 8:

Weitergehende Veranlassungen meinerseits sind daher aus den oben insgesamt genannten Gründen nicht erforderlich.